

Richtlinie zur Förderung der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft, des Obst- und Gartenbaus, der regionalen Selbstvermarktung und der Landschaft als Lebensraum im Landkreis Merzig-Wadern (endgültige Fassung nach Vorberatung durch den UAE am 27.06.2016 und Beschlussfassung durch den Kreistag am 17.07.2016)

1.Förderzweck- und gegenstand

Der Landkreis Merzig-Wadern fördert nur Projekte, die die Landwirtschaft, die Waldwirtschaft, den Obst- und Gartenbau und die Vermarktung von regionalen landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstützen sowie Maßnahmen, die zu einer Aufwertung der Landwirtschaft als Lebensraum für Flora und Fauna führen.

Fördergegenstand sind ausschließlich Projekte, also keine Einzelmaßnahmen, die der Landwirtschaft, der Waldwirtschaft und dem Obst- und Gartenbau insgesamt und nicht ausschließlich einem bestimmten Betrieb zugute kommen.

Insbesondere Initiativen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung der unsere Kulturlandschaft prägenden Bodennutzung und zur Schärfung des Bewusstseins der Öffentlichkeit für die Bedeutung dieser Nutzung werden gefördert.

Förderfähig sind Projekte von Betrieben sowie von Verbänden bzw. Vereinen.

2.Verfahren

Anträge auf Förderung sind beim Landkreis Merzig-Wadern, Untere Bauaufsichtsbehörde, zu stellen.

Bei investiven Maßnahmen (z.B. Kauf von Maschinen, Errichtung baulicher Anlagen) sind vor Durchführung der Maßnahme mindestens drei Angebote im Rahmen einer Preisanfrage einzuholen, die mit dem Antrag zur Prüfung vorzulegen sind.

Dem Antrag ist eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beizufügen, ob das beantragte Projekt von Dritten (EU, Bund, Land) gefördert wurde bzw., ob ein entsprechender Förderantrag gestellt, aber noch nicht beschieden wurde. Gegebenenfalls ist der entsprechende Förderbescheid vorzulegen.

Eingehende Anträge werden dem Kreistagsausschuss für Umwelt, Agrar und Energie vorgelegt. Die Landrätin wird ermächtigt, die vom Kreistagsausschuss für Umwelt, Agrar und Energie empfohlenen Zuwendungen auszuzahlen bzw. abgelehnte Anträge zu bescheiden.

Die Höhe einer Zuwendung wird durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid festgesetzt.

3. Haushaltsvorbehalt

Ein Zuschuss kann nur bewilligt werden, wenn im Haushalt des Landkreises Merzig-Wadern entsprechende Mittel zur Verfügung stehen.

Reichen die Fördermittel nicht für alle Projektanträge aus, wird nach der Reihenfolge der Antragseingänge entschieden.

4. Ausschlussstatbestände

Soweit ein Projekt nach einem anderen Förderprogramm, z.B. der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder des Saarlandes, unterliegt oder durch Dritte (Vereine, Privatpersonen) gefördert wird, entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie in der Höhe, in der eine Förderung nach einem sonstigen Förderprogramm oder durch Dritte erfolgt bzw. erfolgen kann.

5. Auszahlungsmodalitäten

Der bewilligte Zuschuss wird erst dann ausgezahlt, wenn ein Projekt durchgeführt wurde und dies durch entsprechende Nachweise belegt wurde. Der Landkreis Merzig-Wadern behält sich vor, sich gegebenenfalls vor Ort von der tatsächlichen Durchführung einer Maßnahme zu überzeugen.

6. Rückforderung/Widerruf

Eine Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen bzw. widerrufen wurde.

Die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme bestimmen sich den Regelungen des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.12.1976 in der jeweils gültigen Fassung.

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie gilt zunächst auf unbestimmte Zeit. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie „Förderprogramm Kulturlandschaft“ vom 01.11.2003 und tritt am 18.07.2016 in Kraft.